



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2025

Kleine Anfrage

Rene Rock (Freie Demokraten) vom 08.08.2024

Privilegierung der Freiflächen-PV in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Deutschland basiert auf dem Baugesetzbuch (BauGB), § 35 Abs. 1 Nr. 8. Dieser Paragraph legt fest, dass Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich als privilegierte Vorhaben gelten, sofern sie entlang von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen errichtet werden sollen. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass diese Anlagen in einem Abstand von bis zu 200 Metern vom äußeren Rand der Fahrbahn oder des Schienenwegs geplant sein müssen, um als privilegiert zu gelten. In der Planungsregion Nordhessen stehen laut RP Kassel etwa 14.000 Hektar und damit circa 1,7 % der Gesamtfläche für Freiflächen-PV innerhalb des privilegierten 200 Meter-Streifens zur Verfügung. Diese Fläche übersteigt die durch das Hessische Energiegesetz bis 2045 vorgesehene Fläche für PV fast um das Doppelte. Zusätzlich zu den genannten privilegierten Flächen weisen Kommunen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung Flächen für Freiflächen-PV aus. In der Folge wird der für Freiflächen-PV vorgesehene Flächenbedarf weit übertroffen. Der Flächendruck und die Konkurrenz zu anderen Nutzungszwecken, insbesondere mit Blick auf die Landwirtschaft, wird deutlich zunehmen.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

- Frage 1 Wie viele Hektar sind hessenweit aufgrund der besonderen baurechtlichen Privilegierung für Freiflächen-PV (ohne kommunale Bauleitplanung) als Potentialflächen verfügbar?
- Frage 2 Wie teilt sich die privilegierte Fläche auf die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte genau auf? Bitte jeweils in Hektar angeben.

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine landesweite Potentialflächenermittlung für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Freiflächen-PV), welche die angefragten Angaben enthält, liegt in Hessen derzeit nicht vor. Entsprechende Potentialflächen werden derzeit vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und Ländlichen Raum (HMWVW) ermittelt.

- Frage 3 Wie viel Hektar sind bereits durch Freiflächen PV tatsächlich belegt?

Aussagen, wie viel Hektar tatsächlich durch Freiflächen-PV belegt sind, sind nur überschlägig möglich. Gründe hierfür sind unter anderem, dass Flächennutzungspläne von den Regierungspräsidien zu genehmigen sind. Werden aus den Flächennutzungsplänen Bebauungspläne für Freiflächen-PV-Anlagen entwickelt, bedarf es für diese Bebauungspläne keiner Genehmigung. Eine zentrale Erfassung sämtlicher Bebauungspläne und ihrer Inhalte existiert nicht. Außerdem ist für Freiflächen-PV-Anlagen im bauplanungsrechtlich privilegierten Außenbereich kein Bauleitplanverfahren erforderlich. Eine Informationspflicht gegenüber den Regierungspräsidien besteht nicht.

Auch aus dem Marktstammdatenregister, das von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) verwaltet wird und in dem die ortsfest installierten Stromerzeugungsanlagen zu melden sind, lassen sich keine konkreten Flächenangaben ableiten. Im Marktstammdatenregister werden PV-Anlagen nach fünf verschiedenen Errichtungs-orten klassifiziert, einschließlich der Errichtungsart Freiflächenanlage. Erfasst werden hierbei unter anderem Angaben zum Standort, technische Daten wie die Leistung und Modulanzahl sowie

gegebenenfalls Informationen zur Flächennutzung der Anlage. Eine detaillierte Auswertung der Flächennutzungsangaben auf Ebene der Bundesländer findet durch die BNetzA gegenwärtig nicht statt.

Frage 4 Wie viel Hektar sind aufgrund kommunaler Bauleitplanung hessenweit für Freiflächen-PV vorgesehen? Bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten darstellen.

Eine Erfassung der aufgrund kommunaler Bauleitplanung hessenweit für Freiflächen-PV vorgesehenen Flächen existiert nicht (siehe Antwort zu Frage 3). Das HMWVW wird jedoch mit Hilfe von Beflegungsdaten eine jährliche Erfassung des FF-PV-Anlagenbestands vornehmen.

Frage 5 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um den Interessenkonflikt zwischen dem Ausbau der Solarenergie und dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen zu lösen?

Frage 6 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um eine Überbelastung einzelner Gemeinden zu verhindern?

Frage 7 Wie beabsichtigt die Landesregierung, mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Tourismus in ländlichen Regionen zu minimieren?

Die Fragen 5 bis 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Raumordnung sind unterschiedliche Ziele und Interessen gegeneinander abzuwägen. Hierbei werden auch die wichtigen Ziele des Ausbaus der erneuerbaren Energien und des Erhalts landwirtschaftlicher Flächen berücksichtigt und in einen Ausgleich gebracht. In den Regionalplänen sind die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen weitgehend als Vorranggebiete für Landwirtschaft gesichert.

Zudem sind die Gemeinden stets im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Soweit kein Bebauungsplan vorliegt, sind für Freiflächen-PV-Anlagen im bauplanungsrechtlich privilegierten Außenbereich immer die Vorschriften über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den § 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen. Dies erfolgt entweder im Baugenehmigungsverfahren (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hessische Bauordnung) oder im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungsverfahrens (§ 17 Abs. 3 BNatSchG). Es besteht ein grundsätzliches Vermeidungs- und Minimierungsgebot für Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 13 BNatSchG).

Frage 8 Welche Vorgaben plant die Landesregierung, um die Nutzung von bereits versiegelten Flächen und Dachflächen für Solaranlagen zu priorisieren?

Nach § 1 Hessisches Energiegesetz soll ein Prozent der Landesfläche für die Photovoltaik genutzt werden. Mindestens 50 Prozent der Photovoltaikanlagen sollen auf Dachflächen bestehen.

Das realistisch erschließbare Dachflächenpotential bietet nach aktuellem Stand PV-Anlagen mit einer summarischen installierten Leistung von etwa 20 GW Platz, auf der Fläche von 10.500 Hektar können PV-Anlagen mit insgesamt etwa 10 GW Leistung installiert werden.

Ende des Jahres 2024 waren in Hessen PV-Dachanlagen mit insgesamt 3833 Megawatt (= 19 Prozent des Zielwertes) und Freiflächen-PV-Anlagen mit insgesamt 756 Megawatt (= 7,6 Prozent des Zielwertes) installiert.

Wie im Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien vereinbart, sollen priorisiert bereits versiegelte Flächen oder Brachflächen für die Nutzung von Solaranlagen verwendet werden. In allen Bauleitverfahren ist daher der Vorrang der Nutzung versiegelter Flächen vor Freiraumflächen zu berücksichtigen. Um dies umzusetzen, befindet sich derzeit eine Planungshilfe für die Planung und den Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen in der Erarbeitung.

Trotz des Schwerpunktes auf der Nutzung von versiegelter Fläche, wird für die Erreichung der PV Ausbauziele auch der Zubau von Freiflächen solaranlagen notwendig sein.

Frage 9 Wie wird sichergestellt, dass der Ausbau der Solarenergie mit dem notwendigen Netzausbau Schritt hält, um Engpässe zu vermeiden?

Die Zuständigkeit für den Betrieb der Stromverteilnetze liegt bei den jeweiligen Stromnetzbetreibern. Diese sind auch dafür verantwortlich, die Netze bedarfsgerecht auszubauen und zu verstärken, so dass durch den Ausbau der Photovoltaik die Stromnetze nicht überlastet werden.

Die hessischen Stromnetzbetreiber kommen dieser Aufgabe bisher in aller Regel in zufriedenstellender Weise nach.

Dennoch kann es immer wieder Netzgebiete geben, in denen der Anschluss weiterer PV-Anlagen durch den Netzbetreiber vorübergehend abgelehnt werden muss, da ansonsten ein sicherer Netzbetrieb nicht mehr gewährleistet werden könnte.

Die Landesregierung unterstützt die Stromnetzbetreiber bei den besonderen Herausforderungen der Energiewende mit Hilfe der Hessischen Verteilnetzstudie, die ein landesweites strategisches Planungsinstrument für Verteilnetzbetreiber darstellt. Seit November 2023 führt das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum mit Unterstützung der Landesenergieagentur einen Beteiligungsprozess mit Netzbetreibern, Verbänden und der Wissenschaft durch. Ziel dieses Prozesses ist es, die wesentlichen Hürden des erforderlichen Aus- und Umbaus der Stromverteilnetze in Hessen sowie geeignete Maßnahmen zum Abbau dieser Hürden zu identifizieren.

Weiterhin soll die Einrichtung eines Landesprogramms von Nachrangdarlehen für kommunale Energieversorger und Netzbetreiber deren Kapitalkraft steigern und somit die Finanzierung der erforderlichen Investitionen in die Energieinfrastruktur erleichtern.

Wiesbaden, 19. August 2025

Kaweh Mansoori